

Rundschreiben

Durch Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBI. Nr. 287) wurde die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) geändert.

Dadurch ergeben sich für den Schulbereich folgende Änderungen:

Die Sätze 4 und 5 des § 18 12. BayIfSMV, die jeden Freitag eine amtliche Bekanntmachung mit dem jeweils aktuellen Inzidenzwert vorsahen, wurden aufgehoben.

Stattdessen greift nunmehr auch für den Schulbereich die allgemeine Regelung des § 3 12. BayIfSMV, wonach durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine Bekanntmachung nicht mehr wöchentlich zu erfolgen hat.

Diese ist gem. § 3 12. BayIfSMV künftig nur dann vorgesehen, wenn der maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Bis dahin gilt wie bisher

- a) nur in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen aller Schularten Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und**
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt. Eine Notbetreuung wird angeboten.**

Ebenso bleiben die in § 19 12. BayIfSMV genannten Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder geschlossen. Es findet auch hier Notbetreuung statt.